

Begründung

Allgemeiner Teil

In der CRR-BV 2021 übt die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, für die § 21b des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2023, eine Ausübung durch Verordnung vorsieht.

Inhaltlich wird die im Rahmen des § 2 CRR-BV 2021 vorgesehene Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß der bisherigen FMA-Verwaltungspraxis um ein weiteres Jahr verlängert. Darüber hinaus werden Verweisanpassungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 6 (Überschrift des § 2, Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Z 3 bis 5 sowie § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Z 1):

Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 1, im Verordnungsweg für das Kalenderjahr 2024.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 2 Z 4):

Verweisanpassung.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.